

An die Aktionärinnen und Aktionäre
der Schweizerischen Nationalbank

Einladung

111. ordentliche Generalversammlung

Freitag, 26. April 2019, 10.00 Uhr
Kursaal Bern, Kornhausstrasse 3, Bern

Türöffnung: 9.00 Uhr
Empfang mit Kaffee und Croissants

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Versammlung und Präsidialansprache**
- 2 Ansprache von Prof. Dr. Thomas J. Jordan, Präsident des Direktoriums**
- 3 Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2018**
- 4 Genehmigung des Finanzberichts 2018**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Finanzbericht 2018 (Jahresbericht und Jahresrechnung) zu genehmigen.
- 5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – Festsetzung der Dividende**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, im Rahmen der Gewinnverwendung eine Dividende von insgesamt 1,5 Mio. Franken an die Aktionäre auszurichten:

GEWINNVERWENDUNG 2018

in Mio. Franken

Jahresergebnis (Art. 29 NBG)	-14 934,0
– Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 Abs. 1 NBG)	– 5 423,4
= Ausschüttbares Jahresergebnis (Art. 30 Abs. 2 NBG)	-20 357,4
+ Gewinnvortrag (Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung)	67 348,4
= Bilanzgewinn (Art. 31 NBG)	46 991,0
– Ausrichtung einer Dividende von 6% (Art. 31 Abs. 1 NBG)	– 1,5
– Ausschüttung an Bund und Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG) ¹	– 2 000,0
= Vortrag auf Jahresrechnung 2019 (Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung)	44 989,5

- 6 Entlastung des Bankrats**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, ihm Entlastung zu erteilen.
- 7 Wahl eines Mitglieds des Bankrats**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, Frau Vania Alleva, Bern, Vizepräsidentin des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds und Präsidentin der Gewerkschaft Unia, zum Mitglied des Bankrats für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 zu wählen.
- 8 Wahl der Revisionsstelle**
 Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, KPMG AG zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2019/2020 zu wählen.
- 9 Allgemeine Aussprache**
- 10 Schlusswort**

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Stehlunch serviert.

Bern, 27. März 2019

JEAN STUDER
 Präsident des Bankrats

¹ Vereinbarung EFD/SNB über die Gewinnausschüttung vom 9. November 2016.

Hinweise

Anmeldung

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, ihre Zutrittskarte so bald wie möglich entweder schriftlich (mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein an ShareCommService AG, Generalversammlung SNB 2019, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg) oder elektronisch (Benutzerkonto auf der Online-Plattform der ShareCommService AG) zu bestellen. Auf elektronischem Weg kann die Zutrittskarte bis zum 24. April 2019 um 12.00 Uhr mittags bestellt werden.

Teilnahmerecht und Zutrittskarten

Teilnahmeberechtigt ist, wer am 18. April 2019 als Aktionär im Aktienregister eingetragen ist und dessen Aktien bis zur Generalversammlung nicht ausgetragen wurden. Es werden lediglich Anerkennungsgesuche behandelt, die bis zum 17. April 2019 um 9.00 Uhr beim Aktienregister eintreffen.

Die Zutrittskarten werden den angemeldeten Aktionären ab dem 5. April 2019 zugestellt.

Vertretung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung

Als unabhängige Person für die Stimmrechtsvertretung im Sinne von Art. 689c OR hat der Bankrat Frau Beatrice Stuber-Jordi, Notarin, bzw. im Verhinderungsfall Herrn Olivier Jann, Notar (beide Notariat Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri BE) gewählt.

Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen möchten, können ihre Vollmacht und ihre Instruktionen entweder schriftlich (Vollmachts- und Instruktionsformular) oder elektronisch (Online-Plattform der ShareCommService AG) erteilen. Auf elektronischem Weg kann die Vollmachts- und Instruktionserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung bis zum 24. April 2019 um 12.00 Uhr mittags erfolgen.

Vertretung durch einen anderen Aktionär

Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen möchten, sind gebeten, ihren Vertreter mittels Antwortschein zu bezeichnen.

Wortmeldungen

Aktionäre, die an der Generalversammlung das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, sich frühzeitig beim Wortmeldeschalter im Saal unter Angabe des betreffenden Punktes der Tagesordnung einzuschreiben. Der Wortmeldeschalter ist ab 9.00 Uhr geöffnet.

Elektronische Abstimmung

Die Abstimmungen und Wahlen während der Generalversammlung werden elektronisch durchgeführt. Zu diesem Zweck wird den Aktionären beim Zutritt ein Abstimmungsgerät (Televoter) ausgehändigt. Detaillierte Informationen zum Abstimmungsprozess erhalten die Aktionäre an der Generalversammlung.

Finanzbericht und Bericht der Revisionsstelle

Der Finanzbericht 2018 und der Bericht der Revisionsstelle sind ab sofort auf www.snb.ch, Publikationen, abrufbar und liegen ab dem 4. April 2019 bei den Sitzen Bern und Zürich der Nationalbank auf. Die Berichte können schriftlich (Antwortschein) oder elektronisch (Online-Plattform der ShareCommService AG) angefordert werden.

Dividende

Nach Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns durch die Generalversammlung (Festsetzung der Dividende) erfolgt die Auszahlung der Dividende am 3. Mai 2019 mittels Gutschrift an die uns angegebene Dividendenadresse:

Dividende pro Aktie brutto	15.00 Franken
Dividende netto, nach Abzug der Verrechnungssteuer (35%)	9.75 Franken

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären (Auszug)

I. Anerkennung von Aktionären

Art. 1 Aktienbuch

(...)

Im Verhältnis zur SNB gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 2 Gesuch um Eintragung

(...)

Die Eintragung mit Stimmrecht ist pro Aktionär auf 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

II. Vertretung von Aktionären

Art. 3 Allgemeines

Die SNB anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Sind an einer Aktie mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4 Individuelle Stimmrechtsvertretung

Ein Aktionär kann an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist vom Vollmachtgeber entweder auf dem Antwortschein oder auf seiner Zutrittskarte anzubringen und zu unterzeichnen. Der Bevollmächtigte hat überdies seine eigene Zutrittskarte vorzuweisen.

(...)

Art. 5 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die institutionelle Stimmrechtsvertretung wird durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Dieser wird vom Bankrat gewählt.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von den Aktionären direkt, ohne Einbezug der SNB, bevollmächtigt und instruiert. Die Vollmachts- und Instruktionserteilung ist sowohl auf dem schriftlichen als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Über die Stimmenverhältnisse bewahrt der unabhängige Stimmrechtsvertreter bis zur Abstimmung an der Generalversammlung Stillschweigen. Er darf auch der SNB keine Auskunft darüber erteilen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter enthält sich der Stimme, wenn Vertretungsvollmachten an ihn gerichtet werden, die keine Weisungen enthalten.

Zuhanden der SNB eingereichte, unterzeichnete Antwortscheine ohne persönliche Teilnahmeerklärung und ohne Angabe eines Vertreters werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet, falls sie mit Stimminstruktionen verbunden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, werden diese Antwortscheine als persönliche Anmeldungen der betreffenden Aktionäre betrachtet.